



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

XI ZB 2/19

vom 19. Februar 2019

in dem Rechtsstreit

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Februar 2019 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Ellenberger, die Richter Dr. Grüneberg und Maihold sowie die Richterinnen Dr. Menges und Dr. Derstadt

beschlossen:

Das als "Anschlussrechtsbeschwerde" bezeichnete Rechtsmittel des Beklagten gegen den Beschluss der 4. Zivilkammer des Landgerichts Bückeberg vom 10. Januar 2019 wird als unzulässig verworfen.

Von der Erhebung von Kosten wird abgesehen (§ 21 Abs. 1 Satz 3 GKG).

#### Gründe:

- 1 Das Rechtsmittel des Beklagten vom 16. Januar 2019 ist als Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Bückeberg vom 10. Januar 2019 aufzufassen, mit dem eine Gehörsrüge des Beklagten gegen einen Beschluss desselben Gerichts vom 20. Dezember 2018 zurückgewiesen worden ist, der eine erfolglose Kostenerinnerung des Beklagten betroffen hat. Diese Erinnerung hatte sich gegen eine Kostenrechnung des Landgerichts Bückeberg vom 16. Juli 2018 gerichtet.

- 2 Die Rechtsbeschwerde ist in Kostensachen allgemein unstatthaft und damit als unzulässig zu verwerfen (§ 577 Abs. 1 Satz 2 ZPO), weil gegen Entscheidungen, die den Kostenansatz betreffen, eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes nach § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG nicht stattfindet.

Ellenberger

Grüneberg

Maihold

Menges

Derstadt

Vorinstanzen:

AG Bückebug - 73 C 338/96 -

LG Bückebug, Entscheidung vom 10.01.2019 - 4 T 46/18 -